

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Brandscheid vom 30.01.1987

Der Gemeinderat/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.11.1974 außer Kraft.

Brandscheid, den 30.01.1987

Ortsbürgermeister
gez. Lamboy

Satzung

der Ortsgemeinde Brandscheid zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.02.2014

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Brandscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 04.09.2013, wird auf Grund des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 12.02.2014 wie folgt neu gefasst:

„ I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 120,00 € |
| 2. Gebühr für die Beseitigung der Reihen-Grabstätte nach Ablauf der der Ruhezeit (Nutzungsrecht) | 200,00 € |

II. Erteilung von Nutzungsrechten an Doppel-, und Urnengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. a) Neuerwerb einer Doppelgrabstätte | 280,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Zweitbelegung pro Jahr | 10,00 € |
| 2. a) Neuerwerb einer Urnengrabstätte (je Urne) | 120,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Beisetzung jeder weiteren Urne pro Jahr und Urne | 10,00 € |
| 3. Beisetzung einer Urne in einer gemischten Grabstätte | 120,00 € |
| 4. Nutzungsrecht an einem Wiesengrab (Sargbestattung/Einzelgrabstätte) | 500,00 € |
| 5. Gebühr für die Beseitigung der Doppel-Grabstätte nach Ablauf der der Ruhezeit (Nutzungsrecht) | 300,00 € |
| 6. Gebühr für die Beseitigung der Urnen-Grabstätte nach Ablauf der der Ruhezeit (Nutzungsrecht) | 100,00 € |

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer | |
| a) Leiche bis zu 4 Tagen einschließlich Kapellenraum für
Abhaltung der Trauerfeier | 30,00 € |
| b) Urne bis zu 10 Tagen | 20,00 € |
| c) jeden weiteren Tag (Leiche oder Urne) | 10,00 € |
| 2. Benutzung der Kapelle allein | 30,00 € |
| 3. Reinigung der Friedhofshalle (nach Aufwand) | |
| 4. Benutzung Kühlvitrine pro Tag | 15,00 € |

Die Gebühren zu Ziffer I und III gelten bei der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Brandscheid ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten; dies gilt auch für Personen, die ein Anrecht auf die Nutzung einer Doppelgrabstätte haben.

§ 2

Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird ein besonderer Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten/Antragsteller abgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

56459 Brandscheid, den 12.02.2014

gez. Meutsch

Ortsbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Brandscheid unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der oben angeführten Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.